

Anlage 3.1

Hinweise und Vorgaben der ÜbwSt Nord Abt I PräVMed Hyg

Betreff: JV503 Anmietung eines Wohnschiffes
hier: Zuarbeit ÜbwSt Nord Abt I PräVMed Hyg zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einleitung einer Vergabe

Bezug:

1. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
2. Zentralvorschrift A1-844/0-4001 "Vollzug des Infektionsschutzgesetzes"
3. Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) i.d.g.F.
4. Zentralvorschrift A1-844/0-4000 "Vollzug der Trinkwasserverordnung"
5. Richtlinie VDI/DVGW 6023 „Hygiene in Trinkwasserinstallationen- Anforderung an Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung“
6. DIN EN 1717 "Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen"
7. Richtlinie VDI 6022 „Raumlufttechnik, Raumluftqualität-Hygieneanforderungen an raumlufttechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln)“
8. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 4.1 "Sanitärräume"
9. Markdo -EinsU2- KpLt Seidel, @ vom 11.08.2020 und 26.08.2020

Mit Bezug 8 wurde ÜbwSt Nord Abt I PräVMed Hyg um fachliche Zuarbeit zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einleitung einer Vergabe für die Anmietung eines Wohnschiffes gebeten. Hierzu nimmt ÜbwSt Nord Abt I PräVMed Hyg wie folgt Stellung.

1. Anforderung an die Unterbringung von Soldaten (Hygieneaspekte)

Die Böden sollten mit einem leicht zu reinigenden Bodenbelag ausgestattet sein. Teppichböden können nur erschwert gereinigt werden und bedürfen einem erhöhtem Reinigungsaufwand und zusätzlicher Reinigungsgeräte (Staubsauger, Nasssauger). Die Zimmer sollten durch ein Fenster gut belüftbar sein. Beim Einsatz von raumlufttechnischen Anlagen ist auf den bestimmungsgemäßen Betrieb gemäß Bezug 7 (u.a. regelmäßige Reinigung und Wartung) und die Möglichkeit der Einstellung des Frischluftanteils auf 70-100% zu achten. Bei einer Mehrfachbelegung ist aufgrund der aktuellen Situation (SARS-CoV-2-Pandemie) auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Betten zu achten (mindestens 2 Meter). Handtücher sind mindestens wöchentlich zu wechseln, ein Bettwäschewechsel sollte mindestens nach 2 Wochen erfolgen. Wohnräume mit dazugehöriger sanitärer Einrichtung sind mind. zweimal wöchentlich zu reinigen, ebenso Aufenthaltsräume. Flure, Treppen und Büroräume sind mindestens wöchentlich zu reinigen.

2. Anforderungen an die Trinkwasserqualität mit allen Randaspekten (u.a. Lagerung/Abgabe von Grau- und Schwarzwasser)

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (Bezug 3) müssen erfüllt sein. Regelmäßige mikrobiologische und chemisch-physikalische Trinkwasserbeprobungen (mind. jährlich) sind durchzuführen, ebenso die Untersuchungen auf den Technischen Maßnahmenwert/Legionella spec.. Behältnisse zur Lagerung von Trinkwasser (z.B. Trinkwasserzellen) und Anschlussschläuche für die Pier müssen eine Zulassung/Konformitätsbescheinigung für Trinkwasser haben.

Vor Anschluss der Wohnschiffe an die Pieranlage/Hydranten der Werften sind mikrobiologische Trinkwasserbeprobungen durchzuführen.

Geräte, die an die Trinkwasserleitung angeschlossen werden (z.B. Waschmaschinen und Spülmaschinen), müssen hygienisch vom Trinkwassersystem getrennt werden (Bezug 6). Die Behältnisse zur Lagerung von Grau- und Schwarzwasser müssen hygienisch vom Trinkwassernetz getrennt werden, ausreichend groß dimensioniert sein und regelmäßig entleert werden (in der Regel ist ein gesonderter Vertrag mit einem Ver- und Entsorger notwendig).

3. Anforderungen an Sanitär- und Wascheinrichtungen einschließlich Waschmaschinen- und Trocknerkapazitäten

Wenn möglich, sollten die Unterkünfte mit einer eigenen Nasszelle ausgestattet sein. Bei der Nutzung von Gemeinschaftssanitäranlagen ist Bezug 8 bezüglich der Anzahl (Tabelle 2: Toiletten/Urinale und Handwaschbecken, Hinweis: bei der Anzahl der Toiletten im Männerbereich sind mind. 1/3 der als Toiletten zu planen, Tabelle 4: Waschplätze) und Ausstattung (Toilettenkabine: Kleiderhaken, Toilettenbürste, Papierhalter, bei Damen Toiletten zusätzlich Hygienebehälter mit Deckel; Vorraum: Handwaschbecken, Seifenspende, Einmalhandtuchspender, Abwurfbehälter, Spiegel, Spiegelleuchte;) zu beachten. Bodenabläufe sind mit einem Geruchsverschluss zu versehen. Gemeinschaftlich genutzte Sanitärräume sind arbeitstäglich zu reinigen. Die Anzahl der Waschmaschinen und der Trockner richtet sich nach der erwarteten Wäschemenge. Die Verwendung von Industriewaschmaschinen wird empfohlen.

4. Anforderungen an die Verpflegungseinrichtungen (Kombüse, Proviant-, Kühl- und Lagerkapazitäten) mit dem Ziel, dass sich die eingeschifften Besatzungen auf dem Wohnboot selbst verpflegen können. Dazu Festlegen von Anforderungen für eine Erstbegehung mit Angabe möglicher Intervalle zur Durchführung von Folgebegehungen im Rahmen einer Risikobewertung

Für Verpflegungseinrichtungen sind die Anforderungen der BV 1840-1

"Wirtschaftseinrichtungen und dazugehörige Lasten" und der A1-840/5-4001

"Lebensmittelhygiene" anzuwenden. Nach der Erstbegehung werden die Intervalle für Folgebegehungen risikoorientiert festgelegt (in der Regel jährlich).

5. Anforderungen an die raumluftechnischen Anlagen

Grundsätzlich ist der bestimmungsgemäße Betrieb gemäß Bezug 7 der raumluftechnischen Anlagen sicherzustellen. Aufgrund der aktuellen Situation (SARS-CoV-2-Pandemie) ist auf die Möglichkeit der Einstellung des Frischluftanteils von 70-100% zu achten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

D. Steinfeldt

Oberstabsfeldwebel

Staatlich-geprüfte Gesundheitsaufseherin